

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 11-2017

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 06. November 2017 wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 21.000 € belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 2.000 Euro.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2007 börsennotiert und zum geregelten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 05. Juli 2007) und gelten seit dem 01. November 2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2017 (BGBl. I S. 1693 - BörsG -)) als zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Bis zum Stichtag 29. September 2017 übermittelte die Beteiligte weder den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2016 (JFB 2016) noch die erste Quartalsmitteilung für das Geschäftsjahr 2017 (Q1 2017) in der deutschen und englischen Sprache über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich aller Berichte jeweils etwa 14 Tage sowie nochmals kurz vor Fristablauf durch E-Mails über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Bereits am 19. April 2017 hatte die Beteiligte in einem an die FWB gerichteten Fax sowie einer Ad hoc-Mitteilung darauf hingewiesen, dass die Fristen für die Übermittlung des JFB 2016 und der Q1 2017 nicht eingehalten werden könnten. Grund hierfür sei, dass sich die Feststellung und Prüfung und des JFB 2016 verzögert habe, weil sich im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile an ihrer Tochtergesellschaft, der , Fragen ergeben hätten, die zu weiterem Abstimmungsbedarf mit dem Abschlussprüfer geführt hätten.

Mit weiterem Schreiben vom 16. Juni 2017 teilte die Beteiligte mit, dass sich die Vorlage des JFB 2016 und der Q 1 2017 weiter verzögern werde. Grund hierfür sei, dass für den Abschluss der Prüfung des JFB 2016 erst noch die Rückerstattung von geleisteten Anzahlungen an Lieferanten abgewartet werden müsse, weil der Prüfer nur dann deren Werthaltigkeit bewerten könne. Die an die Lieferanten geleisteten Anzahlungen hätten von diesen in Wareterminkontrakte investiert werden sollen. Nach einer Änderung des Geschäftsmodells hätten die an die Lieferanten geleisteten Anzahlungen, die noch nicht in Wareterminkontrakte investiert worden seien, wieder zurückerstattet werden sollen. Die finanziellen Mittel für die geleisteten Anzahlungen stammten aus dem Verkauf der Anteile an ihrer Tochtergesellschaft, der bis Ende 2016 vollständig abgewickelt worden sei und im Jahresabschluss 2016 habe abgebildet werden sollen.

Mit Schreiben vom 29. September 2017 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben.

Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 21.000 € zu belegen und zwar mit 14.000 € wegen der Nichtübermittlung des Jahresfinanzberichtes 2016 und mit 7.000 € wegen der Nichtübermittlung der 1. Quartalsmitteilung 2017.

Am 30. September 2017 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt die nicht fristgemäße Vorlage der Finanzberichte ein und hält einen Verweis für eine angemessene und ausreichende Sanktion.

Sie verweist auf ihr bisheriges tatsächliches Vorbringen und trägt ergänzend vor, dass die Rückerstattung der Anzahlungen bis Mitte November 2017 erfolgen werde. Danach sei eine abschließende Bewertung durch den Abschlussprüfer möglich. Die Veröffentlichung des JFB 2016 sei im Januar 2018 zu erwarten. Im Anschluss würden die weiteren fälligen Berichte veröffentlicht.

Zu Unrecht gehe die Geschäftsführung der Wertpapierbörse von vorsätzlichem Handeln aus, denn die Beteiligte habe nicht beabsichtigt, die Berichtspflichten zu verletzen.

Es bedürfe auch keines Ordnungsgeldes, weil die Beteiligte nach Klärung der beschriebenen Situation ihrer Berichtspflicht erfüllen werde und wie bereits in der Vergangenheit zukünftig ihre Finanzberichte wiederfristgemäß erfüllen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich in zweifacher Hinsicht gegen ihre Zulassungsfolgplichten verstoßen, indem sie den JFB 2016 und die Q1 2017 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 50 Abs. 1 und 2 und § 51a Abs. 1 und 5 BörsO (Stand 01. Dezember 2015 und 18. März 2016) bzw. gemäß § 48 Abs. 1 und Abs. 2 und § 50 Abs. 1 und Abs. 5 BörsO (Stand 26. Juni 2017) hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtsraums und die Quartalsmitteilung bzw. den Quartalsbericht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung zu übermitteln.

Demgemäß waren der JFB 2016 bis zum 02. Mai 2017 und die Q1 2017 bis zum 31. Mai 2017 zu übersenden. Sowohl der JFB 2016 als auch die Q1 2017 sind bis zum Datum der Beschlussfassung des Sanktionsausschusses und damit innerhalb der normativen Frist nicht an die FWB übermittelt worden.

Der Vorstand der Beteiligten hat die Verstöße auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 77. Auflage § 15 Rdn. 7).

Der Vorstand der Beteiligten, dem der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, hat die Fristverstöße eingeräumt. Er hat die Frist auch bewusst und gewollt verletzt, indem er im Hinblick auf den bestehenden zusätzlichen Abstimmungsbedarf mit dem Abschlussprüfer und auf die Klärung der Werthaltigkeit von der Beteiligten zustehende Rückerstattungsansprüchen die fällige Finanzberichterstattung zurückgestellt hat.

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2016 aus § 50 Abs. 1, Abs. 2 BörsO i. V. m. § 37v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (BGBl I, 1514 - WpHG) die normative Pflicht, auch unter den hier gegebenen konkreten Bedingungen des Einzelfalles die Pflicht, den JFB 2016 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen.

Die von der Beteiligten aufgeführten Gründe für das Unterbleiben der Finanzberichterstattung haben nicht zum Wegfall der Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung geführt. Denn weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung.

Die Beteiligte traf daher auch unter den hiergegebenen konkreten Bedingungen des Einzelfalles die Pflicht, die fälligen Finanzberichte fristgemäß zu übermitteln. Wenn sich der Vorstand im Hinblick auf weiteren Abstimmungsbedarf mit dem Abschlussprüfer dafür entschieden hat, die fällige Finanzberichterstattung zurückzustellen, hat er seine Pflichten vorsätzlich nicht erfüllt. Die Beteiligte hätte bei ihrer Entscheidung über die Zurückstellung der Finanzberichte in ihre Überlegungen auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungspflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter den geschilderten Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Auch der Umstand, dass der Prüfer im Hinblick auf die Werthaltigkeit der Rückerstattungsansprüche der Beteiligten Aufklärungsbedarfs hatte, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Nach den IFRS Rechnungslegungsgrundsätzen ist grundsätzlich die Lage des Unternehmens zum maßgeblichen Stichtag entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen abzubilden. Wenn die Werthaltigkeit von Ansprüchen zum maßgeblichen Zeitpunkt ungeklärt war, hätte dies bei der Rechnungslegung entsprechend berücksichtigt werden können und müssen. und auf dieser Grundlage die Prüfung des Abschlusses vorgenommen werden können.

Da nur die Vorlage eines geprüften Berichts erforderlich ist, hätte die Beteiligte die Möglichkeit gehabt, den JFB 2016 mit einem eingeschränkten oder versagten Prüfvermerk fristgemäß einzureichen (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/ Schneider WpHG 6. Auflage § 37v Rdnr. 43).

Auch die nicht fristgemäße Vorlage der Q1 2017 erfolgte vorsätzlich. Der Q1 2017 hätte ungeachtet der Tatsache, dass der JFB 2016 noch nicht vorgelegt wurde, vorgelegt werden können und müssen. Der Vorstand hat jedoch bewusst von der Vorlage abgesehen.

Die Zulassungsfolgepflichten, wie die Pflicht zur Vorlage der Quartalsmitteilung sowie des Jahresfinanzberichts, dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde.

Die zwei festgestellten Fristversäumnisse sind daher in Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung, hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichts 2016 ein Ordnungsgeld in Höhe von 14.000 € und als Sanktion für die verspätete Vorlage der 1. Quartalsmitteilung 2017 ein Ordnungsgeld in Höhe von 7.000 € und erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der in der Börsenordnung verankerten Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2016 und der Q1 2017 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte in deutscher noch in englischer Sprache übermittelt wurden.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegen die Pflichtverstöße hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2016 von mehr als 6 Monaten und der Q1 2017 von mehr als 5 Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses langen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Hinsichtlich des Gewichtes des Verstoßes ist weiter zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis den Jahresbericht betrifft, dem besondere Bedeutung zukommt, weil er obligatorisch von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss und mit dem erteilten oder versagten Prüfvermerk zu veröffentlichen ist und daher eine wichtige Marktinformation darstellt.

Der Grad der Verantwortung für die Pflichtverstöße ist hoch, weil der Vorstand die Pflichten vorsätzlich verletzt hat, offenbar um die fristgemäße Vorlage eines Berichtes mit versagtem oder eingeschränkten Prüfvermerks zu vermeiden.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung im maßgeblichen Zeitraum von abgerundet 6 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Den Umstand, dass die Beteiligte mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 22. April 2013 (Az. E 5-2013) wegen der Verletzung der Zulassungsfolgepflichten mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 9.975 € belegt wurde, hat der Sanktionsausschuss wegen des langen Zeitraums zwischen den beiden Pflichtverletzungen nicht sanktionserhöhend berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
